

Satzung für den Förderverein der Grundschule Söcking e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Söcking e.V. im folgenden der „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg-Söcking und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Volksschule Söcking. Er unterstützt insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen, um die soziale und schulische Entwicklung der Schüler zu stärken. Er stellt entsprechende Mittel unentgeltlich zur Verfügung, ohne den Schulträger dadurch von seinen gesetzlichen Verpflichtungen zu entbinden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (Aufnahme und Beendigung)

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechtes offen, die zur ideellen und materiellen Förderung der Volksschule Söcking und seiner Schüler beitragen wollen. Besonders angesprochen sind Eltern und Lehrer. Bei einer Familienmitgliedschaft können jeweils die Eltern und deren Kinder dem Verein beitreten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag befindet der Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres, die beim Vorstand eingereicht werden muss
- durch Ausschluss, der aus wichtigem Grunde – insbesondere wegen Zahlungsverzugs der Beiträge – vom Vorstand beschlossen werden kann
- bei natürlichen Personen durch Tod.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nominiert und ernannt, wobei die Ernennung der Zustimmung der Vorgeschlagenen bedarf. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Vereinszwecke besonders verdient machen. Sie können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Jedes Mitglied zahlt diesen zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. einmal pro Geschäftsjahr. Eine freiwillige Aufstockung des Beitrages liegt im Interesse des Vereins.
2. Bei einer Familienmitgliedschaft (Eltern einschließlich Kinder) wird der Mitgliedsbeitrag einmal pro Familie erhoben.
3. Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag für jedes Geschäftsjahr neu fest.
4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Spenden- bzw. Beitragsquittung, aus der sich die Anerkennung des Vereins als ein gemeinnützigen Zwecken dienender Verein durch das Finanzamt ergibt.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes
2. die Entgegennahme des Kassenberichtes
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
5. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer
6. die Änderung und Neufassung der Satzung
7. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie
8. die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Aus schwerwiegenden Gründen kann sie ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen. Dazu bedarf es jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen.

Der Vorstand lädt schriftlich zu den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 10 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung ein.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese Anträge und über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird innerhalb eines Monats erstellt und ist dann für jedes Vereinsmitglied beim Vorstand erhältlich und am Aushang in der Schule einsehbar.

Satzungsänderungen, Neufassung und die Auflösung des Vereins unterliegen eigenen Bestimmungen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
4. dem Schriftführer/der Schriftführerin mit Öffentlichkeitsarbeit
5. sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB je für sich alleine gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin sind in das Vereinsregister einzutragen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der/die Vorsitzende oder im Vertretungsfall der /die stellvertretende Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern telefonisch oder schriftlich mit einer Frist von 3 Tagen zusammen und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Beschlüsse der Vorstandschaft können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag über € 100,00 verpflichten, sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten auf Antrag lediglich ihre Auslagen erstattet.

Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Verwendung von Fördermitteln und den Beschluss von anderweitigen Fördermaßnahmen. Die Entscheidung hat mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit bestimmt der/die Vorsitzende.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat deshalb vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 8 Kassenwesen

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel sollen in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht werden.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Der Kassenbericht ist für jedes Haushaltsjahr zu erstellen und von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind Mitglieder des Vereins und werden bei der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Familienmitgliedschaften haben eine Stimme je Familie.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben oder Zuruf, wenn nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.
6. Für Satzungsänderungen, Neufassungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Satzungsänderung, Neufassung sowie Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und Neufassungen sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungen sind jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinnützigkeit unberührt bleibt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sachaufwandsträger der Schule, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Volksschule Söcking zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand durchgeführt.

Söcking, den 10. Mai 2007

Adalbert Thies
(1. Vorsitzender)